

Eva-Maria Holzleitner, BSc
Bundesministerin

Minoritenplatz 3, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlamentsdirektion
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.351.502

Wien, 22. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Katayun Pracher-Hilander und weitere Abgeordnete haben am 22. April 2026 unter der **Nr. 5930/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „NGO-Business: Kostenfaktor Fördermissbrauch“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 7:

1. *Anhand welcher Kontrollmechanismen wird in Ihrem Ressort gewährleistet, dass es nicht zu Fördermissbrauch z.B. in Form von Mehrfachförderungen kommt? (Bitte um genaue Auflistung und Beschreibung dieser Kontrollmechanismen)*
7. *Wie wird der Erfolg der Kontrollmechanismen bei Fördermissbrauch konkret gemessen?*
 - a. *Wo ist dieser Erfolg im Sinne der Transparenz für die Jahre 2020 bis 2025 ersichtlich?*

Dem Förderantrag ist ein gesondertes Erhebungsblatt anzuschließen, in dem das Vorhaben durch die:den Fördernehmer:in näher beschrieben wird (insbesondere Kosten, Thema, Zeitpunkt und Dauer). Zudem sind sämtliche Förderstellen bzw. sonstigen Finanzierungsquellen offenzulegen, von denen Mittelzuwendungen für das Vorhaben zu erwarten sind oder innerhalb der letzten fünf Jahre zugeflossen sind (z.B. Bund, Länder, Gemeinden, Universitäten, EU oder sonstige Finanzierungsquellen).

Die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel wird durch die vertraglich vereinbarte Vorlage von Nachweisberichten sichergestellt. Diese sind nach Abschluss des Förderverhältnisses bzw. bei über einen längeren Zeitraum gewährten Förderungen in regelmäßigen Abständen an das BMFWF zu übermitteln. Die Prüfung erfolgt dort im Vier-Augen-Prinzip.

Darüber hinaus sind auf Grundlage der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen im Rahmen der Förderungsabwicklung weitere umfassende Kontroll- und Prüfmaßnahmen durch die zuständigen Fachabteilungen vorgesehen:

- Förderungen werden ausschließlich auf Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften, d.h. der „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)“, der „Sonderrichtlinie zur Abwicklung der Frauenprojektförderung 2024 bis 2028“ sowie gegebenenfalls weiterer Sonderrichtlinien, gewährt.
- Sämtliche Förderungen unterliegen einer Ex-ante-Prüfung nach inhaltlich und sachlichen Kriterien sowie einer nachfolgenden sachlichen und rechnerischen Kontrolle. Vor einer Förderungsgewährung werden die Antragsunterlagen, insbesondere hinsichtlich der Förderungsfähigkeit von Sach- und Personalkosten, geprüft. Bereits im Antragsstadium sind sämtliche geplanten Drittmittel durch die Förderungswerbenden offenzulegen. Darüber hinaus erfolgen im Prüfverfahren Abfragen in der Transparenzdatenbank sowie eine wechselseitige Information anderer förderungsvergebender Stellen. Gewährte bzw. ausgezahlte Förderungsmittel werden zudem in die Transparenzdatenbank eingemeldet. Nach Ablauf des Förderungszeitraums sind verpflichtend ein sachlicher Nachweis in Form eines Tätigkeitsberichts sowie ein zahlenmäßiger Nachweis in Form einer durch Belege nachvollziehbaren Aufgliederung sämtlicher mit der geförderten Leistung zusammenhängender Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Dadurch werden allfällige Kofinanzierungen im Rahmen der Abrechnungsprüfung erkennbar.
- Im Rahmen der Förderungskontrolle wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel sowie die Einhaltung der vertraglich festgelegten Förderungsbestimmungen, Bedingungen und Auflagen eingehend geprüft; die Prüfung erfolgt sachgerecht entweder in Form einer Vollbelegsprüfung oder einer Stichprobenprüfung.

Seit 1. September 2025 werden entsprechend den Verpflichtungen des Informationsfreiheitsgesetzes alle Informationen von allgemeinem Interesse, darunter auch Förderungen, proaktiv veröffentlicht und in der Transparenzdatenbank eingemeldet.

Zu den Fragen 2 bis 5:

2. *Welche konkreten Konsequenzen hat etwaiger Fördermissbrauch?*
3. *Wie viele Fördernehmer haben diese Konsequenzen in den Jahren 2020 bis 2025 betroffen und wie wurde der Fördermissbrauch konkret geahndet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)*
4. *Gibt es Fälle von Rückforderungen?*
 - a. *Wenn ja, wie viele? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr für den Zeitraum 2020 bis 2025)*
5. *Wie hoch ist die Summe der jährlichen Rückforderungen seit 2020?*

Es darf angemerkt werden, dass es während des anfragegegenständlichen Zeitraums mehrere Novellen zum Bundesministeriengesetz 1986 gab, die zum Teil erhebliche Veränderungen in der Zusammensetzung der Bundesministerien bewirkt haben, weshalb eine seriöse Vergleichbarkeit der einzelnen Jahre nicht gegeben ist. Die Beantwortung erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten und der vorhandenen Daten, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es zu Unschärfen kommen kann.

Dem BMFWF ist es vertraglich vorbehalten, ausständige Zahlungen zurückzuhalten. Weiters haben Förderempfänger:innen die bereits an sie ausbezahlten Fördermittel verzinst an das BMFWF rückzuerstatten.

Es gab im abgefragten Zeitraum keine Rückforderungen aufgrund von Fördermissbrauch.

Zu Frage 6:

6. *Welche Verschärfungen etwaiger Kontrolldefizite wurden aufgrund der Prüfungen des Rechnungshofes seit 2020 vorgenommen?*

Die Empfehlungen des Rechnungshof-Berichts wurden ausschließlich an das BMF gerichtet.

Eva-Maria Holzleitner, BSc

